

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS, HEUZE,
STEFFENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: THEISSEN und MERTENS – Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 28.05.2026: Annahme

GEMEINDERAT

Punkt 2. Lokal-integrale Sicherheitszellen: Abschluss einer Vereinbarung mit KALEIDO Ostbelgien: Kein Beschluss

Punkt 3. Stellungnahme des Rates zum föderalen Aktionsplan Cash

FRIEDHÖFE

Punkt 4. Neufestlegung der Friedhofsverordnung

SCHULWESEN

Punkt 5. Festlegung der schulfreien Tage der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2026-2027

ARBEITEN

Punkt 6. Sporthalle MANDERFELD - Umbau und Erweiterung: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten und Beantragung eines Zuschusses

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 7. Veräußerung eines Wegeabschlusses in BÜLLINGEN an die Anliegerin, Frau Emilie SCHÜR aus BÜLLINGEN

Punkt 8. Veräußerung eines Geländeteilstückes in BÜLLINGEN an die Anliegerin, die FAYMONVILLE AG, c/o Herr Yves FAYMONVILLE aus BÜLLINGEN

KIRCHENFABRIKEN

Punkt 9. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2025: Billigung

Punkt 10. Kirchenfabrik HONSFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2025: Billigung

Punkt 11. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2025: Billigung

Punkt 12. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2025: Billigung

Punkt 13. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2025: Billigung

Punkt 14. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2025: Billigung

Punkt 15. Kirchenfabrik MANDERFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2025: Billigung

Punkt 16. Kirchenfabrik KREWINKEL: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2025: Billigung

Punkt 17. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-SANKT VITH: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2025: Gutachten

WASSERVERSORGUNG

Punkt 18. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2026 des Wassersektors – Rechnungsjahr 2025 und Festlegung des Wasserpreises

FINANZEN

Punkt 19. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Übernachtungen

Punkt 20. ÖSHZ Büllingen: Rechnungsablage des Wirtschaftsjahres 2025: Billigung

Punkt 21. Festlegung der Friedhofs- und Konzessionsgebühren

FRAGEN

Punkt 22. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 28. Mai 2026: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 14.01.2025 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 28.05.2026 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28.05.2026 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

Punkt 2. Lokal-integrale Sicherheitszellen: Abschluss einer Vereinbarung mit KALEIDO Ostbelgien (D.K.Nr. 581): Kein Beschluss

Punkt 3. Stellungnahme des Rates zum föderalen Aktionsplan Cash (D.K.Nr. 701.1)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

In Erwägung, dass der Zugang zu Bargeld aus Sicht der Gemeinde BÜLLINGEN Teil einer grundlegenden öffentlichen Versorgungsstruktur ist und auch in ländlichen Räumen dauerhaft gewährleistet bleiben muss;

In Erwägung, dass Bargeld für die Bevölkerung nicht nur im Alltag von Bedeutung ist, sondern auch eine notwendige Reserve bei technischen Störungen, Ausfällen elektronischer Zahlungssysteme oder besonderen Krisensituationen darstellt;

In Erwägung, dass Banken und ATM-Betreiber in diesem Bereich eine gesellschaftliche Verantwortung tragen, zumal sich der Bankensektor selbst als systemrelevant versteht und in Krisensituationen gegebenenfalls auf die Solidarität der Allgemeinheit und der Steuerzahler zurückgreift;

In Erwägung, dass Effizienzgewinne durch Zentralisierung und Digitalisierung nicht dazu führen dürfen, dass ländliche Gebiete faktisch von wesentlichen Dienstleistungen abgeschnitten werden, wie dies durch den Wegfall nahezu aller Bankdienstleistungen in der Gemeinde BÜLLINGEN der Fall ist;

In Erwägung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, diese Verantwortung klar und verbindlich einzufordern, wenn sie nicht freiwillig wahrgenommen wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN in diesem Zusammenhang auf die Unterstützung des Gesetzgebers baut, nachdem Gespräche und Schreiben im Zusammenhang mit BATOPIN zu keiner Verbesserung der Situation geführt haben;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN ausdrücklich begrüßt, dass die Föderalregierung den Zugang zu Bargeld nicht allein dem Bankensektor überlassen will und der im April 2026 vorgelegte „Plan d'action / Actieplan Cash“ den politischen Willen erkennen lässt, den Bargeldzugang künftig gesetzlich abzusichern;

In Erwägung, dass BÜLLINGEN eine großflächige, ländliche und abgelegene Grenzgemeinde mit 27 Ortschaften und beträchtlichen Entfernungen ist;

In Erwägung, dass die Bevölkerung in einer solchen Gemeinde nicht über dieselben Mobilitätsmöglichkeiten verfügt wie Menschen in städtischen oder dicht besiedelten Gebieten;

In Erwägung, dass eine rein statistische Betrachtung der Bargeldversorgung auf nationaler Ebene oder eine Erhebung der Versorgungsdichte im Verhältnis zur Bevölkerungszahl dieser Realität nicht gerecht wird;

In Erwägung, dass eine solche Betrachtungsweise nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass einzelne ländliche Gemeinden weiterhin strukturell unterversorgt sind;

In Erwägung, dass der föderale Aktionsplan in seiner derzeitigen Ausrichtung das konkrete Problem der Bargeldversorgung in einer Gemeinde wie BÜLLINGEN nicht zu lösen scheint;

In Erwägung, dass insbesondere Maßnahme 1 des Aktionsplans problematisch erscheint, da sich das erste bindende Abkommen inhaltlich auf das bestehende ATM-Protokoll vom 31.03.2023 beziehen soll;

In Erwägung, dass weder dieses ATM-Protokoll noch sonstige Ankündigungen oder Maßnahmen seitens BATOPIN für die Gemeinde BÜLLINGEN zu einer zufriedenstellenden Lösung oder auch nur zu einer spürbaren Verbesserung der Situation geführt haben;

In Erwägung, dass die darin angewandten Normen und Kriterien für eine großflächige ländliche Gemeinde unzureichend sind, da sie vor allem mit allgemeinen Erreichbarkeits- und Verfügbarkeitszielen, landesweiten oder zonalen Kriterien sowie formalen Mindestvorgaben wie mindestens einem ATM-Standort pro Gemeinde arbeiten;

In Erwägung, dass nicht entscheidend ist, ob sich irgendwo auf dem Gemeindegebiet ein Automat befindet, sondern ob Bargeld im Alltag tatsächlich erreichbar, zuverlässig, sicher, zugänglich und qualitativ angemessen verfügbar ist;

In Erwägung, dass dabei insbesondere die Entfernungen zwischen den Ortschaften, die Mobilität der Bevölkerung, die Bedürfnisse älterer und weniger mobiler Personen, die Anforderungen der lokalen Wirtschaft sowie die besondere Situation ländlicher Räume berücksichtigt werden müssen;

In Erwägung, dass ein gesetzlicher Rahmen, der lediglich die bisherigen Kriterien fortschreibt, das strukturelle Problem einer Gemeinde wie BÜLLINGEN daher nicht löst;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN auch Maßnahme 6 des Aktionsplans ablehnend bewertet, wonach ATM-Betreiber die Installation von Automaten aussetzen oder bestehende Automaten entfernen können, wenn Gemeinden eine Besteuerung vorsehen;

In Erwägung, dass eine solche Maßnahme nicht nur die Steuerautonomie der Gemeinden untergräbt, sondern ihnen zugleich einen wirksamen Korrektur- und Lenkungsmechanismus entziehen würde;

In Erwägung, dass dadurch die Machtbalance einseitig zugunsten des Bankensektors verschoben und nicht die Allgemeinheit geschützt, sondern der Bankensektor privilegiert würde;

In Erwägung, dass eine Regelung, die einem bestimmten Sektor erlaubt, sich unter Berufung auf eine allgemeine kommunale Besteuerung seinen Pflichten zu entziehen, einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen würde;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN es für wesentlich hält, kommunale Steuern und andere kommunale Lenkungsinstrumente nicht pauschal als kontraproduktiv zu bewerten;

Nach Anhörung von Schöffe MIESEN;

In Erwägung, dass Ratsmitglied ADAMS anmerkt, dass Geschäftsleute gesetzlich verpflichtet sind Bargeld anzunehmen und dieses auch über einen Cash-In Automaten einzahlen können müssen;

FORDERT einstimmig:

1. Den künftigen gesetzlichen Rahmen nicht bloß auf die Kriterien des bestehenden ATM-Protokolls zu stützen, sondern spezifische Kriterien für großflächige, ländliche und abgelegene Gemeinden vorzusehen;

2. Sicherzustellen, dass nicht nur „ein ATM pro Gemeinde“ zählt, sondern die tatsächliche Erreichbarkeit innerhalb des Gemeindegebietes, die Entfernung zwischen Ortschaften, die Mobilität der Bevölkerung, die Bedürfnisse älterer und weniger mobiler Personen sowie die lokale Wirtschaft berücksichtigt werden;

3. BATOPIN und den Bankensektor zu verbindlichen, überprüfbaren und sanktionierbaren Mindeststandards zu verpflichten, die über freiwillige Zusagen hinausgehen. Zu diesen Mindeststandards sollte auf jeden Fall eine Cash-in Funktion pro Gemeinde gehören.

4. Maßnahme 6 grundlegend zu überarbeiten oder zu streichen, soweit sie ATM-Betreibern ermöglicht, sich wegen kommunaler Steuern aus einer Gemeinde zurückzuziehen oder Installationen auszusetzen;
5. Die kommunale Steuerautonomie zu respektieren und kommunale Lenkungsinstrumente nicht pauschal als kontraproduktiv zu werten;
6. Gemeinden wie BÜLLINGEN vor Abschluss eines neuen Abkommens und der Verabschiedung des neuen gesetzlichen Rahmens direkt anzuhören;
7. Im künftigen Abkommen ein echtes Mitspracherecht der betroffenen Gemeinden bei Standortwahl, Funktionalitäten, Zugänglichkeit, Sicherheit, Betriebszeiten und Mindestversorgung vorzusehen.

Die gegenwärtige Stellungnahme ist der Föderalregierung, der Kammer und dem Senat, der UVCW, der Verbraucherschutzzentrale, der Regierung und dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie der Regierung und dem Parlament der Wallonischen Region zuzustellen.

FRIEDHÖFE

Punkt 4. Neufestlegung der Friedhofsverordnung (D.K.Nr. 583.4)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 14.02.2011 über Bestattungen und Grabstätten, insb. Artikel 6;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, insb. Artikel 8;

Nach Durchsicht der Friedhofsverordnung vom 17.12.2019;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 07.04.2026;

BESCHLIESST einstimmig, die Friedhofsverordnung vom 17.12.2019 aufzuheben und wie folgt festzulegen:

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Die auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen gelegenen Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde. Es handelt sich um die Friedhöfe in Büllingen, Mürringen, Hünningen, Honsfeld, Rocherath, Wirtzfeld und Manderfeld.

Auf allen gemeindeeigenen Friedhöfen sind

- Reihengräber (Einzelgräber),
- Grabstätten (Doppel-, Dreier-, oder Vierergräber),
- Rasengräber,
- Urnengräber,
- Kolumbarien und
- eine Rasenparzelle, die als Streuwiese dient eingerichtet.

Die Friedhöfe dienen der Bestattung der sterblichen Überreste:

- der auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, insofern sie im Bevölkerungs-, Ausländer- oder Warteregister der Gemeinde Büllingen eingetragen sind;
- der Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinde Büllingen haben und außerhalb der Gemeinde verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, insofern sie im Bevölkerungs-, Ausländer- oder Warteregister der Gemeinde Büllingen eingetragen sind;
- der Personen, die ein Anrecht auf die Benutzung einer Grabstelle erworben haben (Konzession für ein Reihengrab, eine Grabstätte, eine Urnengrabstätte oder eine Zelle in einem Kolumbarium);
- der Personen, die außerhalb der Gemeinde wohnen aber den Wunsch geäußert haben in der Gemeinde Büllingen bestattet zu werden.

Artikel 2. Die Bestattung auf einem gemeindeeigenen Friedhof der sterblichen Überreste von

- Personen, die im Bevölkerungs-, Ausländer- oder Warteregister der Gemeinde Büllingen eingetragen sind und
- Personen, die vor der Abmeldung während 10 Jahren ohne Unterbrechung im Bevölkerungsregister der Gemeinde Büllingen eingetragen waren und welche bis zu ihrem Tod in einem anerkannten Alten- und Pflegeheim untergebracht und deshalb in einer anderen Gemeinde eingetragen wurden,

erfolgt kostenlos.

Unbeschadet der oben aufgeführten Bestimmungen wird für alle anderen Bestattungen von Personen, sei es in einem Reihengrab, in einer Grabstätte, einer Nische im Kolumbarium, für den Platz einer Urne in einem Urnengrab, die Verstreuung der Asche oder in einem Rasengrab eine Gebühr erhoben.

Artikel 3. Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinde Büllingen haben und hier selbst versterben, können mit Genehmigung des betreffenden Bürgermeisters auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde beigesetzt werden.

Die Überführung der in Büllingen verstorbenen Person oder der Asche zum Friedhof einer anderen Gemeinde unterliegt den allgemeinen Transportvorschriften. Der Bürgermeister ordnet im gegebenen Fall die im Interesse der Hygiene erforderlichen Maßnahmen an.

Artikel 4. Der Friedhof kann bei zwingenden Gründen auf Beschluss des Gemeinderates oder der übergeordneten Behörde ganz oder teilweise geschlossen werden.

Im Falle einer Umbettung im Zuge der Verlegung des Friedhofs können die Nutznießer einer Grabstelle auf dem neuen Friedhof lediglich die kostenlose Überlassung eines Geländes für die verbleibende Dauer der Ruhefrist beanspruchen, das die gleichen Abmessungen wie das auf dem alten Friedhof eingeräumte Gelände hat.

Die Gemeinde kann nicht zur Zahlung irgendeiner Entschädigung verpflichtet werden, gleich aus welchem Grund, namentlich nicht für den Abbruch und Wiederaufbau der Grabgewölbe und Denkmäler.

Artikel 5. Das Standesamt führt ein Friedhofsregister gemäß Artikel 6 des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft über Bestattungen und Grabstätten vom 14.02.2011.

Kapitel II: Formalitäten bzgl. Beisetzung/Einäscherung

Artikel 6. Die Todeserklärung erfolgt ohne Verzögerung beim Standesamt der Gemeinde Büllingen, wenn eine Person auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen gestorben oder tot aufgefunden wurde. Der Standesbeamte stellt die Sterbeurkunde nur auf Vorlage eines von einem Arzt ausgestellten Totenscheins aus.

Artikel 7. Bestattungen dürfen nur vorgenommen werden, nachdem der Standesbeamte eine Bestattungserlaubnis ausgestellt hat.

Artikel 8. Spätestens am darauffolgenden Arbeitstag, der einem Sterbefall folgt, muss dieser entsprechend den Bestimmungen der Artikel 55 und 56 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Standesamt gemeldet werden.

Die mit der Bestattung betraute Person befindet sich ohne Verzögerung mit der Gemeindeverwaltung um deren Modalitäten. Bei Unterlassung setzt die Gemeindeverwaltung von Amts wegen die Bestattungsmodalitäten fest.

Artikel 9. Aus Gründen der öffentlichen Hygiene und Sicherheit oder falls der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht wurde, kann der Bürgermeister die Bestattungserlaubnis vor Ablauf der Frist von 24 Stunden aushändigen.

Artikel 10. Bei Ausstellung der Bestattungserlaubnis vereinbart der Standesbeamte mit den Betroffenen und den Gemeindebediensteten die für die Bestattung des Leichnams erforderlichen Maßnahmen. Kein Grab, gleich welcher Art, darf ohne vorherige Bestattungserlaubnis des Standesamts ausgehoben oder geöffnet werden.

Artikel 11. Wenn für die Gemeindefriedhöfe Anlagepläne bestehen, werden die sterblichen Überreste wie folgt bestattet:

- in Reihengräbern (d.h. Einzelgräbern): wenn besondere Viertel vorgesehen sind, in diesen Vierteln und in der Reihenfolge der Bestattungen,
- in Grabstätten (d.h. Doppel-, Dreier- oder Vierergrab): wenn besondere Viertel vorgesehen sind, in diesen Vierteln und in der Reihenfolge der Bestattungen,
- in einem Rasengrab: wenn besondere Viertel vorgesehen sind, in diesen Vierteln und in der Reihenfolge der Bestattungen,
- in der Nische eines Kolumbariums, in der Reihenfolge der Bestattungen,
- in einem Urnengrab, in der Reihenfolge der Bestattungen,
- auf einer Streuwiese.

Artikel 12. Einäscherungen werden durch den Standesbeamten nur unter Berücksichtigung der durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 vorgeschriebenen Modalitäten genehmigt. Die Einäscherungsgenehmigung kann frühestens 24 Stunden nach Einreichung des Antrags auf Einäscherung erteilt werden. Der Bürgermeister kann diese Frist angesichts außergewöhnlicher Umstände durch eine besondere Verfügung verkürzen.

Artikel 13. Die mit der Bestattung betraute Person hat die Einsargung möglichst bald nach der ärztlichen Feststellung des Todes zu veranlassen. Es werden alle Maßnahmen ausgeführt, die im Interesse der öffentlichen Hygiene und Gesundheit erforderlich sind.

Kapitel III: Beförderung der sterblichen Überreste

Artikel 14. Die gemäß Artikel 18 des Dekrets vom 14.02.2011 in einen Sarg gelegten sterblichen Überreste werden würdevoll in einem Leichenwagen oder in einem speziell für diesen Zweck ausgerüsteten Fahrzeug befördert. Die Beförderung darf erst erfolgen, nachdem der Arzt, der den Tod festgestellt hat, bescheinigt, dass eine natürliche Todesursache vorliegt und keine Gefahr für die Volksgesundheit besteht.

Die Beförderung von Urnen erfolgt würdevoll und mit Respekt vor den Toten.

Artikel 15. Es darf kein Leichentransport durchgeführt werden ohne eine vom Standesamt ausgestellte Transport- bzw. Überführungsgenehmigung. Dies gilt auch für den Transport eines Leichnams außerhalb der Gemeinde.

Die Aufbewahrung oder die Überführung der sterblichen Überreste einer Person, welche außerhalb des Gemeindegebietes verstorben oder tot aufgefunden wurde, ist nur mittels der vom befugten Standesamt ausgestellten Transport- bzw. Überführungsgenehmigung gestattet.

Artikel 16. Ohne besondere Genehmigung des Bürgermeisters darf in einem Leichenwagen nicht mehr als ein Leichnam zur gleichen Zeit transportiert werden.

Artikel 17. Der Leichenwagen hat immer in mäßigem Tempo zu fahren, auch dann, wenn er einen Transport zur Leichenhalle ausführt.

Unter Berücksichtigung der Verkehrsbestimmungen muss der Trauerzug der kürzesten (zum Friedhof oder zur Kirche führenden) Wegstrecke folgen. Der Fahrer des Leichenwagens achtet darauf, dass der Trauerzug ständig die äußerste rechte Straßenseite benutzt.

Der Transport des Leichnams von der Leichenhalle zum Friedhof darf nur für die Durchführung von religiösen oder philosophischen Zeremonien unterbrochen werden.

Artikel 18. Die Beisetzungsfeierlichkeiten innerhalb des Friedhofs finden im Mittelgang bzw. in oder an der Leichenhalle statt. Gemeindebedienstete bringen den Sarg anschließend zur Grabstelle, wo die Beisetzung in Abwesenheit Dritter unverzüglich ausgeführt wird.

Kapitel IV: Bestattungen

ABSCHNITT I: Reihengräber, Grabstätten und Rasengräber

Unterabschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 19. Bestattungen erfolgen grundsätzlich vormittags. Die Bestattung eines Sarges erfolgt in einem Reihengrab (Einzelgrab), in einer Grabstätte (Doppel-, Dreier- oder Vierergrab) oder in einem

Rasengrab. Die Bestattung erfolgt, entsprechend den Bestimmungen des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011, waagrecht in mindestens 120 cm Tiefe. Der Bürgermeister kann jedoch, wenn er dies für erforderlich hält und namentlich bei Epidemien, eine tiefere Ausgrabung vorschreiben.

Artikel 20. Für Reihengräber und Rasengräber beträgt die Ruhefrist 40 Jahre ab dem Datum der Bestattung. Für Grabstätten läuft die Ruhefrist von 40 Jahren ab dem Datum der letzten Bestattung. Die Bestattung in einem bestehenden Grab oder Urnengrab verlängert nicht die Ruhefrist des bestehenden Grabes, es sei denn es liegt eine Konzession vor. Liegt eine Konzession vor, beginnt die Ruhefrist erst am Tag der Bestattung des letzten Konzessionsinhabers.

Artikel 21. Bei Anlegung einer neuen Grabreihe gelten ab Inkrafttreten der vorliegenden Friedhofsverordnung auf allen Gemeindefriedhöfen folgende Maße:

	Länge	Breite
Reihengrab	220 cm	80 cm
Rasengrab	220 cm	80 cm
Doppelgrabstätte	220 cm	220 cm
Dreiergrabstätten	220 cm	310 cm
Vierergrabstätten	220 cm	420 cm

Zwischen den Grabstätten ist möglichst ein Abstand von 50 cm einzuhalten.

Artikel 22. Die Einsetzung einer Urne in ein Reihengrab oder eine Grabstätte erfolgt in Beachtung der Bestimmungen des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011

- in ein Reihengrab oder in eine Grabstätte in mindestens 80 cm Tiefe;
- in einem eigens hierfür auf dem Friedhof vorgesehenen Urnengrab in wenigstens 80 cm Tiefe.

Dabei ist es erlaubt, eine oder mehrere (mit einem Maximum von 4) Urnen

- in einem neuen Reihengrab zu beerdigen;
- zusammen mit einem Sarg in einem neuen Reihengrab zu beerdigen;
- in einem bestehenden Reihengrab oder einer bestehenden Grabstätte zu beerdigen.

Die Ruhefrist des bestehenden Reihengrabes, bzw. der bestehenden Grabstätte wird durch die Einsetzung einer oder mehrerer Urnen nicht verlängert. In Reihengräbern bzw. Grabstätten deren Ruhefrist bereits abgelaufen ist, darf keine Urne mehr eingesetzt werden. Bei Erdbestattungen sollten die Urnen biologisch abbaubar sein.

Artikel 23. Das Gelände wird dem Erwerber in dem Zustand übergeben, in welchem es sich befindet. Die Gemeindebediensteten legen an Ort und Stelle die Fluchtlinie der Grabstellen fest. Nach Ausführung der vorgeschriebenen Arbeiten vergewissern sich die Gemeindebediensteten davon, dass das in Anspruch genommene Gelände nicht über die vorgegebenen Maße hinausgeht.

Artikel 24. Die Aushebung der Gräber erfolgt durch die Gemeindebediensteten. Der Inhaber der Grabstelle hat vorher auf seine Kosten und Gefahren evtl. bestehende die Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Anpflanzungen sowie sonstige Anlagen, die die Aushebung des Grabes behindern, zu entfernen.

Unmittelbar nach der Bestattung wird das Grab durch die Gemeindedienste aufgefüllt und in Ordnung gebracht. Damit ist aber immer zu warten, bis die Angehörigen den Friedhof verlassen haben.

Unterabschnitt 2: Besondere Bestimmungen für Reihengräber und Grabstätten

Artikel 25. Denkmäler oder andere Gedenksteine bzw. -kreuze sind folgenden Normen unterworfen:

- Fundamente: max. 40 cm tief, max. 20 cm breit. Die Fundamente dürfen nicht über das Niveau der Gehwege hinausragen
- Umrandungen: Höhe über den Gehwegen: max. 15 cm, Breite: max. 12 cm

- Denkmäler: max. Höhe ab dem Boden: 110 cm
- Materialien: diese müssen dem jeweiligen Stil des Friedhofes angepasst sein.

Artikel 26. Das Anpflanzen von hochstämmigen Bäumen ist nicht gestattet. Das Anpflanzen von Rosenstöcken, Saisonpflanzen und kleinen Strauchgewächsen bis zu 80 cm Gesamthöhe ist gestattet. Anpflanzungen müssen so erfolgen, dass sie keinesfalls über die Grabstelle hinausreichen.

Unterabschnitt 3: Besondere Bestimmungen für Rasengräber

Artikel 27. Spätestens 3 Monate nach der Bestattung bringt die Gemeinde zu Lasten des Antragstellers eine Tafel mit eingraviertem Namen sowie Geburts- und dem Sterbedatum der beigesetzten Person an. Das Anbringen von Einfassungen, Denkmälern oder anderen Gedenksteinen bzw. -kreuzen ist nicht gestattet. Anonyme Bestattungen sind im Rasengrabfeld nicht vorgesehen.

Artikel 28. Die Pflege sowie das Mähen des Rasengrabfeldes erfolgen während der gesamten Ruhefrist durch die Gemeindebediensteten.

Unter Berücksichtigung des naturnahen und wartungsarmen Charakters von Rasengräbern sind Bepflanzungen gleich welcher Art, Blumenschmuck, Kerzen, Lampen oder sonstige Gegenstände nicht gestattet. Spätestens vier Wochen nach der Beisetzung ist daher sämtlicher Grabschmuck zu entfernen. Zuwiderhandlungen führen zur Entfernung und Entsorgung dieser Gegenstände durch die Gemeindebediensteten.

ABSCHNITT III: Kolumbarien (Urnenwand)

Artikel 29. Kolumbarien bestehen aus abgeschlossenen Urnennischen deren Abmessungen durch die Gemeinde festgelegt werden.

Artikel 30. Jede Urnennische kann maximal 4 Urnen enthalten. Die Urnennischen werden für die Dauer von 40 Jahren überlassen. Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt der letzten Einsetzung einer Urne. Nach Ablauf der Ruhefrist wird der Inhalt der Urne auf der Streuwiese des Friedhofes verstreut.

Artikel 31. Unmittelbar nach Einsetzung der Urne wird die Nische durch Gemeindebedienstete oder das Bestattungsunternehmen mittels einer steinernen Tafel verschlossen.

Artikel 32. Zur Verschließung der Urnennischen eines Kolumbariums dürfen nur die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Steintafeln verwendet werden. Bei Beantragung der Urnennische wird die Steintafel dem Antragsteller in Rechnung gestellt, womit sie Eigentum desselben wird.

Artikel 33. Spätestens nach 3 Monaten muss die Tafel zu Lasten des Antragstellers mit dem Namen sowie Geburts- und dem Sterbedatum der eingäscherten Person deren Urne eingesetzt wurde, versehen werden. Dies geschieht ausschließlich durch Gravur. Es dürfen keine Messingschilder verwendet werden. Das Anbringen eines Fotos und eines Blumenhalters ist erlaubt. Diese müssen witterungsbeständig sein und dürfen keinesfalls die anderen Tafeln verschmutzen oder beschädigen.

Artikel 34. In Anbetracht, dass das Aufstellen von Pflanzen, Blumenschmuck, Kerzen, Lampen usw. vor dem Kolumbarium den Zugang erschweren und zu Komplikationen mit anderen Berechtigten führen kann, ist es untersagt, im Bereich des Kolumbariums solche Gegenstände abzustellen. Bei Zuwiderhandlung werden diese Gegenstände von den Gemeindebediensteten entsorgt.

ABSCHNITT IV: Streuwiesen

Artikel 35. Die Verstreuerung der Asche erfolgt durch einen Gemeindebediensteten oder den Bestatter mittels eines speziellen Streugerätes.

Artikel 36. Jede Streuwiese wird seitens der Gemeinde mit einem Gedenkpfehl versehen, an dem die für die Bestattung betraute Person eine Plakette mit dem Namen des Verstorbenen anbringen lassen kann. Diese Plakette wird durch die Gemeinde angefordert und angebracht. Die Kosten sind zu Lasten des Antragstellers.

Artikel 37. In Anbetracht, dass das Aufstellen von Pflanzen, Blumenschmuck, Kerzen, Lampen usw. auf der Streuwiese den Zugang erschweren und zu Komplikationen mit anderen Berechtigten führen kann, ist es untersagt, im Bereich der Streuwiese solche Gegenstände abzustellen. Bei Zuwiderhandlung werden diese Gegenstände von den Gemeindebediensteten entsorgt.

ABSCHNITT V: Urnengräber

Artikel 38. Die Ruhefrist eines Urnengrabes beträgt 40 Jahre und sie erneuert sich mit der Beisetzung jeder weiteren Urne, insofern bei der Erstbenutzung eine Konzession beantragt worden ist.

Artikel 39. Die Beisetzung der Urne und die Schließung des Urnengrabes erfolgt durch die Gemeindebediensteten oder das Bestattungsunternehmen.

Artikel 40. Bis zum Erlöschen der Konzession sind die Urnengräber einschließlich der Grabmale und Grabzeichen einwandfrei zu unterhalten.

Artikel 41. Denkmäler, Kreuze, Blumenvasen, Kerzen und andere Anpflanzungen dürfen die Höhe von 50 cm (vom Boden) nicht übersteigen und nicht über die Ränder des Urnengrabes hinausragen.

Artikel 42. Bei Anlegung einer neuen Grabreihe gelten ab Inkrafttreten der vorliegenden Friedhofsverordnung auf allen Gemeindefriedhöfen folgende Maße:

Urnengrab: Länge: 60 cm – Breite: 60 cm

Artikel 43. In der Gemeinde Büllingen kann die Asche eines Verstorbenen an einem anderen Ort als dem Friedhof verstreut, beerdigt oder aufbewahrt werden, jedoch nicht auf öffentlichem Eigentum und auch nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Grundstückinhabers.

ABSCHNITT VI: Reservierung der Grabstellen (Konzessionen)

Artikel 44. Das Gemeindegremium kann auf Antrag hin eine Konzession für eine Erdbestattung in einer Grabstätte, eine Urnenbestattung in einem Reihengrab, einer Grabstätte, einer Nische im Kolumbarium oder einer Urnengrabstätte erteilen. Für Rasengräber kann keine Konzession erteilt werden. Die Konzession wird zu den in gegenwärtiger Friedhofsverordnung festgelegten Bedingungen erteilt. Die Konzessionsinhaber erwerben Gebrauchs- und Nutzungsrechte. Sämtliche Grabstellen bleiben Eigentum der Gemeinde.

Artikel 45. Eine Konzession (zugeteilte Grabstelle) ist nicht abtretbar.

Artikel 46. Jede Konzession für eine Urnenbestattung in einem Reihengrab, einer Grabstätte, einer Nische im Kolumbarium oder einer Urnengrabstätte muss bis spätestens 2 Wochen nach der Ausführung der Anmeldeformalitäten eines Todesfalls beim Standesamt beantragt werden.

Artikel 47. Die zu entrichtende Konzessionsgebühr entspricht der zum Zeitpunkt der Überlassung der Konzession geltenden Gebührenverordnung. Die Zustellung der Rechnung betreffend die Konzessionsgebühr gilt als Genehmigung und die Gebühr ist dem Regionaleinnehmer/Finanzdirektor zu entrichten.

Artikel 48. In Grabstellen können lediglich folgende sterbliche Überreste beigesetzt werden: Des Konzessionsinhabers, seines Ehepartners, seiner Verwandten und Verschwägerten bis zum 4. Grad, des gesetzlich zusammenlebenden Partners, der Mitglieder einer oder mehrerer Religionsgemeinschaften, der Personen, welche, jede einzeln, bei der zuständigen Gemeindeverwaltung den Wunsch geäußert haben, in einer gemeinsamen Grabstelle beigesetzt zu werden.

Artikel 49. Durch ihre Anfrage verpflichten sich die Antragsteller, nicht nur die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung, sondern auch alle weiteren eventuellen späteren Änderungen derselben zu beachten.

Artikel 50. Bei Aufhebung eines Friedhofes kann der Konzessionsinhaber keine Schadensforderungen stellen. Er hat lediglich das Recht, kostenlos eine Grabstelle gleich großen Ausmaßes zu erhalten. Dieses Recht ist nur dann gegeben, wenn ein diesbezüglicher Antrag von gleich wem eingereicht wird. Dieser Antrag muss vor Ablauf der Einstellung der Bestattungen in dem aufgehobenen Friedhof gestellt werden. Die Umbettung der sterblichen Überreste erfolgt zu Lasten der Gemeinde. Die Neugestaltung der Grabstelle muss vom Antragsteller getragen werden.

Artikel 51. Wenn die Person, für die eine Konzession erworben wurde, auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde beigesetzt wird, gehen die Anrechte an der Grabstelle in der Gemeinde Büllingen von Rechts wegen verloren. Auch hier wird seitens der Gemeinde keine Entschädigung ausgezahlt.

Artikel 52. Auf Antrag des Konzessionsinhabers kann eine noch gültige Grabstelle von der Gemeinde wieder eingenommen werden, wenn diese Grabstelle nicht gebraucht wurde oder ihren

Zweck durch Umbettung der sterblichen Überreste verliert. In diesem Fall kann die Gemeinde für die Rückzahlung der im Verhältnis der noch gültigen Dauer gezahlten Gebühr angehalten werden.

Artikel 53. Es werden keine Verlängerungen für Konzessionen gewährt. Bestehende Grabstätten können, wenn die Ruhefrist von 40 Jahren (ab Datum der letzten Bestattung) verstrichen ist, nicht wiederverwendet werden.

Kapitel V: Leichenhallen

ABSCHNITT I: Bestimmung der Leichenhallen

Artikel 54. Die Leichenhallen in den Ortschaften Büllingen und Manderfeld sind Eigentum der Gemeinde. Für die Leichenhallen in Mürringen, Honsfeld und Rocherath wird ein Nutzungsrecht durch die Gemeinde ausgeübt. Ihre Benutzung unterliegt der entsprechenden Gebührenverordnung. Allen Bewohnern der Ortschaften Eimerscheid und Andlermühle steht das Recht zu, die Leichenhalle in Schönberg zu den gleichen Bedingungen wie die Einwohner der Gemeinde St. Vith zu nutzen.

Artikel 55. Die Leichenhallen dürfen verwendet werden für:

- a) die Aufbewahrung der sterblichen Überreste der Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde verstorben sind und am Wohnort oder an dem Ort, an dem sie aufgefunden wurden, nicht aufgebahrt werden können;
- b) die Aufnahme von sterblichen Überresten unbekannter Personen zwecks Identifizierung;
- c) die sterblichen Überreste, deren Aufbahrung in der Leichenhalle von der Familie des Verstorbenen gewünscht wird;
- d) die sterblichen Überreste, deren Aufbewahrung in der Leichenhalle aus Gründen der öffentlichen Hygiene notwendig ist;
- e) die Aufbewahrung der Leichname, die aufgrund einer Gerichtsentscheidung für die Durchführung von Obduktionen bestimmt sind;
- f) die Durchführung von Obduktionen, die durch den Bürgermeister in Zusammenhang mit einer Zivilklage genehmigt worden sind. In diesem Falle sind die Kosten der Benutzung der Leichenhalle und die eventuellen zusätzlichen Kosten durch die Familie oder die interessierten Personen zu tragen;
- g) die Aufnahme der Leichname, über deren Beisetzung die Gemeinde entscheiden muss, da die Leichname ohne Bestattungserlaubnis zum Friedhof gebracht worden sind oder irgendein anderer durch die Gemeinde zu beurteilender Grund vorliegt.

Die Leichenhallen können zur Durchführung von Trauerfeiern genutzt werden.

ABSCHNITT II: Überführung zur Leichenhalle

Artikel 56. Die Überführung eines Leichnams zur Leichenhalle in dem unter Artikel 64 b), vorgesehenen Fall, ist der Genehmigung des Bürgermeisters unterworfen. Diese Genehmigung wird erst nach Erstellung der Sterbeurkunde durch den Standesbeamten ausgestellt, unbeschadet der Artikel 55 und 56 des Zivilgesetzbuches.

Artikel 57. Für den unter Artikel 64 d) erwähnten Fall ist die Überführung des Leichnams zur Leichenhalle Pflicht.

Artikel 58. Abgesehen von den durch die Gemeinde zu beurteilenden Sonderfällen, können die Leichname nur nach erfolgter Einsargung oder Einäscherung zur Leichenhalle überführt werden.

Artikel 59. Bei Epidemien und immer dann, wenn die öffentliche Gesundheit dies erfordert, kann der Bürgermeister die Überführung des Leichnams zur Leichenhalle verordnen. Er verfügt, im Einvernehmen mit der Gesundheitsinspektion, über alle sonstigen zweckmäßigen Maßnahmen. Die Überführung des Leichnams erfolgt in diesen Fällen unverzüglich, nachdem der Tod ordnungsgemäß festgestellt worden ist. In keinem Falle kann die Beisetzung erfolgen, bevor die erforderliche Bestattungserlaubnis durch den Standesbeamten ausgestellt worden ist.

Artikel 60. Falls eine Person, die keine Verwandten hat oder deren Verwandte nicht bekannt sind, in ihrer Wohnung verstirbt, wird der Leichnam nach erfolgter ordnungsgemäßer Feststellung des Todes zur Leichenhalle überführt.

ABSCHNITT III: Benutzung der Leichenhalle

Artikel 61. Der Zugang und die Benutzung der Leichenhallen ist nur den Personen gestattet, die von der Aufbahrung eines Toten unmittelbar betroffen oder damit beauftragt sind. Zu diesem Zweck wird den Bestattungsinstituten, die regelmäßig in der Gemeinde Büllingen tätig sind, ein Schlüssel der in Artikel 51 erwähnten Leichenhallen ausgehändigt.

Sollten andere Bestattungsinstitute mit der Aufbahrung beauftragt werden, so können sie einen Schlüssel während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung abholen. In jedem Fall ist der jeweilige Besitzer des Schlüssels für diesen verantwortlich. Außerdem muss jede Person, die zeitweilig einen Schlüssel hat, diesen sofort nach der Benutzung wieder bei der Gemeindeverwaltung abgeben.

Artikel 62. Jede Benutzung der Leichenhallen muss vor der Aufbahrung bzw. danach durch den Bestatter bzw. die Angehörigen der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

Artikel 63. In den Leichenhallen und in der Nähe dieser, ist die Ruhe und Würde des Ortes zu wahren.

Artikel 64. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung und Verantwortung für sämtliche Gegenstände und Utensilien, die für die Erledigung der Bestattungsformalitäten in den gemeindeeigenen Leichenhallen benötigt oder abgestellt werden.

Wenn Institute oder Personen, die für die Regelung der Bestattung zuständig sind, irgendwelche Mängel, Beschädigungen oder andere Unregelmäßigkeiten an und in den Leichenhallen feststellen, sind sie verpflichtet, diese ohne Verzug der Gemeinde zu melden.

Kapitel VI: Exhumierungen

Artikel 65. Exhumierungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters durchgeführt werden. Exhumierungsanträge sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Sie müssen durch den nächsten Anverwandten des Verstorbenen oder durch eine ordnungsgemäß beauftragte Person unterzeichnet sein.

Exhumierungen können durch die Antragsteller selbst oder durch ein durch die Antragsteller beauftragtes und für diese Arbeiten anerkanntes Unternehmen durchgeführt werden. Gemeindebedienstete stehen für diese Arbeiten nicht zur Verfügung.

Artikel 66. Die Exhumierungen haben grundsätzlich in den frühen Morgenstunden und immer nur in Anwesenheit der befugten Person sowie der Gemeindebediensteten zu erfolgen. Der Standesbeamte hat über die Exhumierungen ein Protokoll aufzunehmen. Für die Dauer der Exhumierungen bleibt der Friedhof für andere Besucher geschlossen.

Artikel 67. Die Bestimmungen der beiden vorangegangenen Artikel sind nicht anwendbar auf die Exhumierungen, die durch die Gerichtsbehörde angeordnet werden.

Artikel 68. Bei der Durchführung der Exhumierungen werden gemäß den Anordnungen des Bürgermeisters alle im Interesse der Hygiene erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen. Falls die zu exhumierende Person infolge einer ansteckenden Krankheit, einer Seuche oder Infektionskrankheit verstorben ist, verweigert der Bürgermeister die Genehmigung oder ordnet besondere Maßnahmen an.

Artikel 69. Erfolgt die Exhumierung im Hinblick auf die Überführung der sterblichen Überreste zu einem anderen Friedhof, so erlässt der Bürgermeister eine besondere Überführungs- und Bestattungserlaubnis. Die mit der Bestattung betraute Person muss den schriftlichen Nachweis beibringen, dass auf dem betreffenden Friedhof ein Beisetzungsrecht besteht. Die Überführung der sterblichen Überreste erfolgt entsprechend den Bestimmungen bezüglich der Leichentransporte.

Artikel 70. Die Exhumierung der in einem Reihengrab beigesetzten sterblichen Überreste zwecks Beisetzung in einer Grabstelle ist vorbehaltlich der Zahlung der vorgesehenen Gebühr und der Einhaltung der für die öffentliche Gesundheit erforderlichen Maßnahmen gestattet.

Artikel 71. Die Exhumierungskosten und alle anderen anfallenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

Artikel 72. Der Standesbeamte trägt alle durchgeführten Exhumierungen in das bestehende Friedhofsregister ein.

Kapitel VII: Aufhebung von Reihengräbern und/oder Grabstätten

Artikel 73. Die individuelle Aufhebung von Grabstätten kann auf schriftlichen Antrag der Interessehabenden auch vor Ablauf der Ruhefrist von 40 Jahren angefragt und durch das Gemeindegremium genehmigt werden. Falls die Interessehabenden oder Angehörigen eine Grabstelle selbst entfernen möchten, werden diese gebeten, die Gemeinde davon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 74. Außer bei schriftlichen Anfragen erfolgt die Aufhebung der Reihengräber oder Grabstätten nicht Grab für Grab, sondern flurweise nach Ablauf der vorgesehenen Ruhefristen, gerechnet ab dem Datum der letzten Beisetzung in der betreffenden Flur. Wenn bei Ablauf der besagten Ruhefrist kein zwingender Handlungsbedarf seitens der Gemeinde besteht, kann die Grabreihe bis auf Widerruf beibehalten werden.

Artikel 75. Die vorgesehene Aufhebung einer Grabreihe wird den Interessehabenden 4 Monate im Voraus mittels Bekanntmachung am Eingangstor des Friedhofs mitgeteilt.

Artikel 76. Während der vorerwähnten Frist von 4 Monaten können die Interessehabenden, die Erben oder Rechtsnachfolger, vorbehaltlich der Rechte Dritter, die Grabsteine und Grabzeichen sowie andere auf den Gräbern niedergelegten Gegenstände entfernen. Falls sie dies nicht in der vorgeschriebenen Frist tun, kann die Gemeinde von Amtswegen die Anpflanzungen, Grabsteine und Grabzeichen entfernen.

Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung für die abgeräumten Materialien. Sie ist nicht verpflichtet, für die Erhaltung derselben zu Sorgen. Die abgeräumten Materialien werden vielmehr Eigentum der Gemeinde.

Kapitel VIII: Ordnungsvorschriften

ABSCHNITT I: Allgemeine Ordnungsvorschriften

Artikel 77. Der Zutritt zum Friedhof ist untersagt für

- Kinder unter 12 Jahren ohne Begleitung,
- Waffenträger (ausgenommen bei militärischen Zeremonien),
- alkoholisierte Personen,
- Hunde und andere Tiere, ausgenommen Blindenhunde.

Das Hausieren, die Ausstellung, der Verkauf oder das Anbieten von Waren oder gleich welchen Gegenständen ist auf den Friedhöfen verboten.

Artikel 78. Mit Ausnahme der Leichenwagen, den Nutzfahrzeugen der Gemeindebediensteten oder der Steinmetzbetriebe dürfen keine Fahrzeuge in den Friedhof einfahren. Es dürfen nur die von den Gemeindebediensteten angegebenen Wege mit mäßiger Geschwindigkeit befahren werden.

Artikel 79. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Es ist verboten:

- die Mauern und äußeren Einfriedigungen des Friedhofes sowie Einzäunungen von Grabstellen zu erklettern und zu übersteigen;
- die Grabmäler, Gedenksteine, Einfriedigungen, Einzäunungen oder andere Gegenstände, welche zur Ausschmückung der Gräber dienen, zu beschädigen oder auf die Gräber oder Grabsteine zu schreiben;
- die Blumenbeete, Rasen oder sonstigen gärtnerischen Anlagen sowie die Gräber zu betreten oder sich auf denselben niederzulassen;
- auf den Grabkreuzen, Denkmälern und Einzäunungen Kleidungsstücke oder Werkzeuge abzuliegen;
- Kinder unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen;
- Abfälle abzulagern, Papier oder irgendwelche andere Gegenstände anderswohin als in eigens hierfür bestimmte Container zu werfen;
- zu spielen, zu lärmern, Radios usw. zu benutzen und zu rauchen;
- Anschläge, Karten, Reklameschriften oder sonstige Schriftstücke innerhalb des Friedhofes, am Eingangstor oder an den Friedhofsmauern anzubringen, am Friedhofseingang oder diese

innerhalb des Friedhofes zu verteilen;

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden durch den Gemeindebediensteten festgestellt und dem Standesbeamten gemeldet.

Artikel 80. Die Eltern, Lehrer und Arbeitgeber sind entsprechend den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches für die Handlungen ihrer Kinder, ihrer Schüler und ihrer Arbeiter verantwortlich.

Artikel 81. Alle an Anpflanzungen, Wegen oder Gräbern verursachten Schäden werden unmittelbar nach Feststellung durch die Gemeindebediensteten gemeldet.

Artikel 82. Unbeschadet des Beurteilungsrechtes der Gerichte wird festgelegt, dass die Gemeinde nicht für Diebstähle verantwortlich ist, durch die Interessehabende des Verstorbenen geschädigt werden können. Jede Person, die unter dem Verdacht steht, ohne ordnungsgemäße Genehmigung Grabgegenstände, Materialien oder Werkzeuge mitzunehmen, wird polizeilich belangt.

Artikel 83. Die Gemeinde haftet grundsätzlich nicht für die Schäden, die an den Grabstellen durch das Wurzelwerk der Bäume, die sich längs der Wegeanlagen befinden, verursacht werden können.

ABSCHNITT II: Ordnungsvorschriften bzgl. der Herrichtung und Pflege der Grabstellen

Artikel 84. Die Gestaltung der Oberfläche einer Grabstelle steht dem Nutzungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger frei insofern sie nicht gegen die Ehre und Würde des Verstorbenen verstoßen.

Artikel 85. Bis zur Aufhebung der Grabstellen sind diese einschließlich der Grabmale und Grabzeichen, der Einfriedigungen, der Gewölbe und gärtnerischen Anlagen einwandfrei zu unterhalten. Diese Verpflichtung geht jeder Antragsteller ab dem Tag des Erwerbes der Konzession ein.

ABSCHNITT III: Grabmäler und Grabzeichen

Artikel 86. Keine Inschrift oder Aufschrift darf gegen das Moral- oder Anstandsgefühl verstoßen oder das Andenken des Verstorbenen verletzen.

Artikel 87. Firmenbezeichnungen auf den Grabmälern und anderen Grabzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

Artikel 88. Der Unterhalt der Gräber ist auf den Gemeindefriedhöfen zu Lasten der Angehörigen. Die Vernachlässigung des Grabes wird durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter festgestellt und eine entsprechende Bekanntmachung wird während der Dauer eines Jahres am Friedhofseingang angebracht (gemäß Art. 12 des Dekrets über Bestattungen und Grabstätten vom 14.02.2011).

Grabzeichen, Grabmäler, Grabsteine, Kreuze usw., welche drohen zusammenzustürzen oder die beschädigt sind, müssen durch die Interessehabenden instandgesetzt oder entfernt werden. Nach einer ohne Folge belassenen Vernachlässigung oder falls die interessierten Personen nicht zu ermitteln sind, wird auf Anordnung des Bürgermeisters, von Amtswegen der Abbruch vorgenommen. Die Materialien werden in diesem Fall Eigentum der Gemeinde.

Artikel 89. An jedem Reihengrab/an jeder Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Bestattung bzw. des Erwerbs der Konzession, eine Einfassung angebracht werden

Artikel 90. Steine, Materialien oder sonstige Gegenstände, die für die Errichtung von Grabmälern, Grabzeichen, Einfassungen benötigt werden, dürfen nicht innerhalb des Friedhofes gelagert werden. Die Materialien dürfen nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse angeliefert werden; sie sind zeitweilig in der Nähe der Baustelle, an der durch die Friedhofsverwaltung bezeichneten Stelle zu lagern.

Beton, Zement und Mörtel müssen auf Platten, in Fässern oder anderen hierzu geeigneten Gefäßen angeliefert und aufbewahrt werden. Von Ausschachtungen herrührende Erde muss auf Platten gelagert werden und möglichst bald außerhalb des Friedhofs gebracht werden. In letzterem Fall überzeugt sich die Friedhofsverwaltung davon, dass die Erde keine sterblichen Überreste enthält.

Artikel 91. Der Zugang zu den, im Hinblick auf die Anlage einer Grabstelle vorgenommenen Ausschachtung, muss durch die Grabinhaber oder die beauftragten Unternehmer sichtbar versperrt und abgesichert werden.

Artikel 92. Die Familien und Unternehmer sind für alle Unfälle, die ihrer Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit zuzuschreiben sind, verantwortlich.

ABSCHNITT IV: Strafbestimmungen

Artikel 93. Übertretungen werden mit einfachen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

ABSCHNITT V: Schlussbestimmungen

Artikel 94. Vorstehende Verordnung wird aufgrund von Artikel 72 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 veröffentlicht.

Artikel 95. Eine Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an das Polizeigericht EUPEN, an den Zonenchef der Polizeizone EIFEL sowie an den Leiter der Polizeidienststelle MORSHECK gerichtet.

SCHULWESEN

Punkt 5. Festlegung der schulfreien Tage der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2026-2027 (D.K.Nr. 550.233)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen; insb. Artikel 40, 57fff;

Aufgrund des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen, Artikel 22;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Festlegung des Schulkalenders sowie des Kalenders für das akademische Jahr 2026-2027 vom 20.11.2025;

In Erwägung, dass der Schulträger für das Schuljahr 2026-2027 zwei zusätzliche freie Tage festlegen kann;

Nach Durchsicht der Vorschläge der Schulzentren BÜLLINGEN und MANDERFELD;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Schuljahr 2026-2027 werden die schulfreien Tage wie folgt festgelegt:

Schulzentrum BÜLLINGEN (Mosaikschule Büllingen, Gemeindeschule Honsfeld, Schulgemeinschaft Mürringen-Hünningen): 05.10.2026 und 07.05.2027;

Schulzentrum MANDERFELD

- Clara-Viebig-Schule Manderfeld: 05.02.2027 und 07.05.2027;
- Narzissenschule Rocherath-Krinkelt: 07.05.2027 und 28.06.2027;
- Gemeindeschule Wirtzfeld: 02.10.2026 und 07.05.2027;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

ARBEITEN

Punkt 6. Sporthalle MANDERFELD - Umbau und Erweiterung: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten und Beantragung eines Zuschusses (D.K.Nr. 802.6:571.603)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insb. Artikel 36;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 60 und 151;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 14.05.2020 zur Erweiterung und zum Umbau der Sporthalle MANDERFELD;

In Erwägung, dass das Architekturbüro Ravi EICHER durch Kollegiumsbeschluss vom 14.07.2020 als Projektautor bezeichnet wurde;

In Erwägung, dass nach Ausarbeitung eines Vorprojektes weitere administrative Vorbereitungen und Ortstermine durchgeführt wurden, welche die Ausarbeitung eines definitiven Projektes unter Berücksichtigung der Erfordernisse und der Auflagen der Baugenehmigung erlaubten;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor ausgearbeiteten Projektes und der Kostenschätzung in Höhe von ca. 3.414.005,27 € Baukosten (einschl. 21% MwSt.) und 181.625,08 € Honorarkosten (5,32% Honorar einschl. 21% MwSt.);

In Erwägung, dass das Projekt auf der Baukommission vom 25.06.2026 vorgestellt und besprochen wurde;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 29.06.2026;

In Erwägung, dass zur Deckung der Honorarkosten rund 115.000,00 € anlässlich der 2. Haushaltsabänderung 2026 unter 76402/733-60/2020 vorgesehen werden müssen;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite für den Bau anlässlich der zweiten Haushaltsanpassung im Haushalt 2026 unter 76401/723-60 vorgesehen werden müssen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach Anhörung von Schöffe PFLIPS;

In Erwägung, dass Ratsmitglied SCHMITT kritisiert, dass die Baukommission trotz Terminkollision stattgefunden habe und dies nur sechs Tage vor der Ratssitzung. Es sei respektlos und nicht transparent, da den Ratsmitgliedern somit nur wenig Zeit geblieben sei, sich mit dem Projekt auseinanderzusetzen. Zudem weist er darauf hin, dass sich das ursprünglich vorgesehene Projekt – Schaffung von Stauraum und Renovierung – zu einem deutlich umfangreicheren Bauvorhaben entwickelt habe. Die Notwendigkeit einer neuen Sporthalle und zusätzlicher Infrastruktur werde dabei nicht grundsätzlich infrage gestellt, die Vorgehensweise bei der Projektentwicklung hingegen schon. Angesichts der Größenordnung hätte das Projekt frühzeitig im Gemeinderat vorgestellt und gemeinsam beraten werden müssen. Er stellt fest, dass die Fraktion DNA ihrem eigenen Wahlprogramm nicht gerecht werde, wonach Ratsmitglieder nicht nur Projekte durchwinken, sondern aktiv an der Gemeindegestaltung mitwirken sollen. Er ist erstaunt über die Kostenentwicklung und fragt, ob gar kein Einsparpotenzial gesehen würde, da Hallenboden und Beleuchtung bereits erneuert wurden. Darüber hinaus stellt er die Frage, ob die Zuschusszusage der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereits vorliege und ob der Betrag gedeckelt sei.

Der Bürgermeister ruft in Erinnerung, dass das Projekt bereits 2020 auf den Weg gebracht worden sei und genauso detailliert wie seinerzeit die Projekte in BÜLLINGEN und ROCHERATH mit den interessierten Ratsmitgliedern und Vereinen besprochen wurden. Darüber hinaus hätten die Ratsmitglieder anlässlich der Kommissionssitzung Gelegenheit gehabt, Fragen zu stellen und Anmerkungen zu machen;

Schöffe PFLIPS zeigt sich erstaunt, da das Projekt genehmigt und vorbereitet gewesen sei und die neue Mehrheit es um keinen Quadratmeter vergrößert habe. Es wurden lediglich kleinere Anpassungen vorgenommen (Sanitärtrakt, Notausgang, Kinderhort). Das die Kosten deutlich höher ausfallen als ursprünglich im Haushalt vorgesehen, liege an den verschärften gesetzlichen Bedingungen im Bereich Brandschutz und Lüftung;

Ratsmitglied SCHMITT betont, dass die Vorgehensweise nicht in Ordnung sei: 12 neue Ratsmitglieder müssten 6 Tage nachdem ihnen das Projekt vorgestellt wurde über rund 3,4 Mio. Euro abstimmen;

Schöffe MIESEN erläutert, dass der Bestand in MANDERFELD deutlich kleiner, der Bedarf nach zusätzlichem Stauraum allerdings groß sei. Betreffend die Finanzierung durch die DG merkt er an, dass im September das fertige Projekt eingereicht werden müsse und das Kollegium dann die Aufnahme in den Infrastrukturplan beantragen würde;

BESCHLIESST mit 11 JA-Stimmen (STOFFELS, MIESEN, RAUW, PFLIPS, JOSTEN, SCHMITZ, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL und HAEP) und 4 NEIN-Stimmen (ADAMS, SCHMITT, HEUZE und STEFFENS):

Artikel 1. Das durch das Architekturbüro Ravi EICHER ausgearbeitete Lastenheft, das technische Leistungsverzeichnis wird angenommen;

Artikel 2. Die Kostenschätzung in Höhe von circa 3.414.005,27,00 € Baukosten (inkl. 21% MwSt.) und circa 181.625,08 € Honorarkosten (inkl. 21% MwSt.) für den Umbau und die Erweiterung der Sporthalle MANDERFELD zu genehmigen;

Artikel 3. Als Vergabeart wird das offene Verfahren festgelegt;

Artikel 4. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist ein Antrag auf Bezuschussung einzureichen;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 7. Veräußerung eines Wegeabsplisses in BÜLLINGEN an die Anliegerin, Frau Emilie SCHÜR aus BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.122, 575.03)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 6 und 35;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 19.12.2025 von Frau Emilie SCHÜR, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Hauptstraße 35/1/2, durch welches der Ankauf eines Wegeabsplisses gelegen in BÜLLINGEN, angrenzend an ihre Bauparzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 343e beantragt wird;

Nach Durchsicht des Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 15.01.2026;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Frau Emilie SCHÜR die folgende Immobilien-transaktion durchführen möchte: Veräußerung eines Wegeabsplisses, angrenzend an ihre Baupar-zelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur C, Nr. 343e (LOS 1 in roter Farbe auf dem o.e. Vermessungsplan markiert, mit der Größe von 39m²);

In Erwägung, dass der Geländepreis gemäß Wertgutachten des vereidigten Landmessers A. JOS-TEN vom 28.04.2026 auf 50,00 €/m² festgelegt wurde;

In Erwägung, dass der vorgenannte Wegeabspliss für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Schreiben von Frau Emilie SCHÜR vom 19.12.2025;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 15.01.2026;
- Wertermittlungsgutachten des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 28.04.2026;
- Einverständniserklärung von Frau Emilie SCHÜR vom 14.05.2026;
- Bekanntmachung des Verkaufs;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Sei-tenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheits-vorkehrungen, ... beinhaltet und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kom-munale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: Der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist, und wird daher zu den für jedes andere Ge-meindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der insgesamt 39 m² große Wegeabspliss, der nach erfolgter Prekatastrierung die Par-zellenummer Gemarkung 1, Flur C, Nr. 391a erhalten hat, wird aus dem öffentlichen Gemeindeei-gentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigefügt. Der Wegeabspliss ist auf dem Vermessungsplan vom 15.01.2026 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in roter Farbe eingetragen und grenzt an die Bauparzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 343e, gehörend Frau Emilie SCHÜR;

Artikel 2. Der in Artikel 2 angeführte Wegeabsplass wird nach erfolgter Deklassierung zum Gesamtpreis in Höhe von 1.950,00 € an Frau Emilie SCHÜR veräußert;

Artikel 3. Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten der Ankäuferin.

Punkt 8. Veräußerung eines Geländeteilstückes in BÜLLINGEN an die Anliegerin, die FAYMONVILLE AG, c/o Herr Yves FAYMONVILLE aus BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 6 und 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 30.12.1970, insb. Artikel 32, Paragraph 1;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 22.06.1990 über die Festlegung der Bedingungen bei Veräußerungen von Gelände in den Gewerbezonon der Gemeinde und des Verkaufspreises;

Nach Durchsicht der E-Mail vom 19.02.2026 der FAYMONVILLE AG, c/o Herr Yves FAYMONVILLE, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Schwarzenbach 12, durch welche der Ankauf einer Parzelle gelegen in BÜLLINGEN (gemischtes Gewerbegebiet „Schwarzenbach“), Gemarkung 1, Flur E, Nr. 3z² beantragt wird;

In Erwägung, dass mehrere Unterredungen bzw. eine Ortsbesichtigung zwischen der FAYMONVILLE AG und der Gemeinde BÜLLINGEN stattgefunden haben;

In Erwägung, dass ein Verkauf der gesamten Parzelle für die Gemeinde nicht in Frage kommt. Da die südwestliche Seite der betroffenen Parzelle von einem Kanal durchzogen wird und die Gemeinde sich dort eine Geländereserve behalten möchte, wird ein Streifen entlang dieser Seite nicht verkauft und bleibt Gemeind eeigentum;

In Erwägung, dass die FAYMONVILLE AG die vorerwähnte Parzelle im Hinblick auf die Schaffung von Lagerflächen für Holz, welches zur Herstellung der Anhängerladeflächen genutzt wird, erwerben möchte;

In Erwägung, dass ein Verkauf auch für die Gemeinde durchaus eine akzeptable Lösung darstellt, da keine negativen Auswirkungen ökonomischer oder ökologischer Art zu erwarten sind;

In Erwägung, dass die durch den Rat am 22.06.1990 festgelegten besonderen Bedingungen für Verkäufe in Gewerbegebieten auf diese Parzelle keine Anwendung finden sollen, da die Anfüllung bereits enorme Nutzungseinschränkungen mit sich bringt;

Nach Durchsicht des Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 25.03.2026;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit der FAYMONVILLE AG, c/o Herr Yves FAYMONVILLE, nachstehende Immobilientransaktion durchführen möchte: Veräußerung eines Geländeteilstückes, entnommen aus der Parzelle gelegen in BÜLLINGEN (gemischtes Gewerbegebiet „Schwarzenbach“), Gemarkung 1, Flur E, Nr. 3z² (LOS 2 in gelber Farbe auf dem o.e. Vermessungsplan umrandet, mit der Größe von 6.333m²);

In Erwägung, dass das LOS 1, in violetter Farbe auf dem o.e. Vermessungsplan umrandet und 1.810 m² groß, nicht von diesem Verkauf betroffen ist, und weiterhin im Besitz der Gemeinde BÜLLINGEN bleibt;

In Erwägung, dass der Geländepreis gemäß Wertgutachten des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 07.04.2026 auf 20,00 €/m² festgelegt wurde;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- E-Mail von der FAYMONVILLE AG, c/o Herr Yves FAYMONVILLE vom 19.02.2026;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 25.03.2026;
- Wertermittlungsgutachten des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 07.04.2026;
- Einverständniserklärung von der FAYMONVILLE AG vom 11.05.2026;
- Bekanntmachung des Verkaufs;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zwecks Erweiterung der betrieblichen Aktivitäten veräußert die Gemeinde BÜLLINGEN veräußert an die FAYMONVILLE AG, c/o Herr Yves FAYMONVILLE (mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Schwarzenbach 12), ein insgesamt 6.333 m² großes Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle gelegen in BÜLLINGEN (gemischtes Gewerbegebiet „Schwarzenbach“), Gemarkung 1, Flur E, Nr. 3z², welches nach der erfolgten Prekatastrierung die Parzellennummer Gemarkung 1, Flur E, Nr. 3L³ erhalten hat. Das Geländeteilstück ist auf dem Vermessungsplan vom 25.03.2026 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in gelber Farbe als LOS 2 eingetragen;

Artikel 2. Das in Artikel 1 angeführte Geländeteilstück wird zum Gesamtpreis in Höhe von 126.660,00 € an die FAYMONVILLE AG, c/o Herr Yves FAYMONVILLE veräußert.

Artikel 3. §1 Es wird darauf hingewiesen, dass entlang der nord-westlichen Seite der Parzelle in Zukunft durch die SPI eine Straße zwecks Erweiterung der Gewerbezone gebaut werden wird, wobei davon ausgegangen werden kann, dass das zu verkaufende Los 2 zu einem geringfügigen Teil betroffen sein wird. Detaillierte Pläne bzw. ein konkreter Zeitplan liegen zur Zeit allerdings noch nicht vor. Gegebenenfalls wird die SPI sich mit dem zukünftigen Besitzer in Kontakt setzen. Anlässlich der Unterredung mit dem Antragsteller vom 09.03.2026, sowie in der E-Mail vom 09.03.2026 an den Antragsteller wurde auf den vorstehenden Umstand hingewiesen.

§2 Das auf dem Vermessungsplan vom 25.03.2026 des vereidigten Landmesser A. JOSTEN in blauer Farbe umrandet LOS 1 bleibt weiterhin Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN;

Artikel 4. Die per Ratsbeschluss vom 22.06.1990 festgelegten Bedingungen sind für den Verkauf der Parzelle gelegen in der Gemarkung 1, Flur E, Nr. 3L³ nicht anwendbar;

Artikel 5. §1 Die kaufende Partei darf das verkaufte Gelände nicht abtreten, veräußern, einbringen, vermieten oder auf gleich welche Weise das Eigentum, den Nießbrauch oder Nutzen übertragen, es sei denn mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis der Gemeinde BÜLLINGEN. Ausgenommen von dieser Klausel ist eine Abtretung oder Veräußerung eines Geländeteilstücks an die SPI zwecks Baus einer Straße;

§2 Wenn die kaufende Partei die wirtschaftliche Zweckbestimmung nicht fortsetzt, kann die Gemeinde das verkaufte Gelände aufgrund des Artikels 32, Paragraph 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1970 zurückkaufen. Ein evtl. Rückkauf erfolgt zum Preis des vorliegenden Verkaufs, der gemäß den Veränderungen des Index der Verbraucherpreise angepasst wird. Die Infrastruktur und Gebäude, die sich auf dem Gelände befinden, werden zum venalen Wert erworben. Wenn der venale Werte allerdings höher liegt als der Erstehungspreis, so wie dieser aus der Buchführung hervorgeht, verringert um die steuerlich zulässigen Abschreibungen, wird der Rückkauf zu letzterem Preis erfolgen. Der venale Wert und der hiervor definierte Erstehungspreis werden durch die zuständigen staatlichen Dienststellen festgelegt;

Artikel 6. Die Vermessungskosten werden je zur Hälfte zwischen der FAYMONVILLE AG und der Gemeinde BÜLLINGEN aufgeteilt;

Artikel 7. Die Käuferin trägt alle weiteren Kosten, Steuern und Gebühren, die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind.

KIRCHENFABRIKEN

Punkt 9. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2025: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2025, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 02.04.2026 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 29.05.2026 für die Jahresrechnung 2025 ein bedingt günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2025, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 69.594,68 €;
- auf der Ausgabenseite: 59.137,73 €;
- Überschuss: 10.456,95 €;

In Erwägung, dass durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen wurden:

- E.II.16: Erhöhung von 9.131,93 € auf 13.099,66 €
- A.I.6: Reduzierung von 153,41 € auf 152,87 €;
- A.I.24: Reduzierung von 5.710,61 € auf 2.360,69 €;
- A.I.25: Erhöhung von 2.244,46 € auf 5.037,28 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2025, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 73.561,81 €;
- auf der Ausgabenseite: 58.580,09 €;
- Überschuss: 14.981,72 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 10. Kirchenfabrik HONSFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2025: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2025, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD am 09.04.2026 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 13.04.2026 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 29.05.2026 für die Jahresrechnung 2025 ein günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2025, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 29.414,13 €;
- auf der Ausgabenseite: 19.010,43 €;
- Überschuss: 10.403,70 €;

In Erwägung, dass durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen wurden:

- E.II.26: Investitionsfonds: Reduzierung von 9.623,75 € auf 0,00 €
- A.III.63: Kapitalanlage: Reduzierung von 9.623,75 € auf 0,00 €

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2025, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der v.e. Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 19.790,38 €;
- auf der Ausgabenseite: 9.386,68 €;
- Überschuss: 10.403,70 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 11. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2025: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2025, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN am 20.04.2026 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 21.04.2026 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 29.05.2026 für die Jahresrechnung 2025 ein bedingt günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2025, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 41.660,84 €
- auf der Ausgabenseite: 20.675,33 €
- Überschuss: 20.985,51 €

In Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen wurden:

- E.I.9: Erhöhung von 1.470,97 € auf 1.751,14 €;
- E.II.26: Reduzierung von 5.271,34 € auf 3.446,82 €;
- E.II.27a: Erhöhung von 0,00 € auf 413,51 €;
- A.I.1-2-3: Erhöhung von 501,80 € auf 843,04 €;
- A.II.27: Reduzierung von 410,32 € auf 300,00 €;
- A.II.29: Erhöhung von 2.412,50 € auf 2.487,50 €;
- A.II.36: Erhöhung von 1.875,00 € auf 2.200,00 €;
- A.III.70: Erhöhung von 3.128,66 € auf 6.988,99 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2025, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung v.e. Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 40.530,00 €;
- auf der Ausgabenseite: 25.166,58 €;
- Überschuss: 15.363,42 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und

- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 12. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2025: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2025, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN am 20.04.2026 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 21.04.2026 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 29.05.2026 für die Jahresrechnung 2025 ein bedingt günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2025, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 19.326,49 €;
- auf der Ausgabenseite: 10.491,27 €;
- Überschuss: 8.835,22 €;

In Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen wurden:

- E.I. 9: Erhöhung von 288,61 € auf 289,91 €
- A.II 47: Erhöhung von 0,00 € auf 30,00 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2025, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 19.327,79 €;
- auf der Ausgabenseite: 10.521,27 €;
- Überschuss: 8.806,52 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre HÜNNINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 13. Jahresrechnung 2025 der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 60 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2025, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT am 26.03.2026 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 07.04.2026 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 29.05.2026 für die Jahresrechnung 2025 ein günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2025, so wie sie vom Kirchenfabrikat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 40.364,46 €;
- auf der Ausgabenseite: 31.550,15 €;
- Überschuss: 8.814,31 €;

In Erwägung, dass durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrektur vorgenommen wurde:

- A.II.59: Erhöhung von 1.082,37 € auf 1.083,07 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2025, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung v.e. Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 40.364,46 €;
- auf der Ausgabenseite: 31.550,85 €;
- Überschuss: 8.813,61 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 14. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2025: Billigung
(D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2025, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD am 21.02.2026 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 25.03.2026 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 01.06.2026 für die Jahresrechnung 2025 ein bedingt günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2025, so wie sie vom Kirchenfabrikat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 50.478,11 €;
- auf der Ausgabenseite: 45.052,99 €;
- Überschuss 5.425,12 €;

In Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- E.I.6: Erhöhung von 42,91 € auf 60,48 €;
- E.II.16: Erhöhung von 2.782,41 € auf 6.315,06 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2025, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 54.028,33 €;
- auf der Ausgabenseite: 45.052,99 €;
- Überschuss 8.975,34 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre WIRTZFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 15. Kirchenfabrik MANDERFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2025: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2025, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD am 08.04.2026 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 13.04.2026 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 01.06.2026 für die Jahresrechnung 2025 ein bedingt günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2025, so wie sie vom Kirchenfabrikat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 67.587,05 €;
- auf der Ausgabenseite: 51.354,96 €;
- Überschuss: 16.232,09 €;

In Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- A.II.27: Reduzierung von 543,50 € auf 491,89 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2025, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der v.e. Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 67.587,05 €;
- auf der Ausgabenseite: 51.303,35 €;
- Überschuss: 16.283,70 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre MANDERFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 16. Kirchenfabrik KREWINKEL: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2025: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 60 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2025, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL am 09.03.2026 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 14.04.2026 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 29.05.2026 für die Jahresrechnung 2025 ein günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2025, so wie sie vom Kirchenfabrikat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 17.338,07 €;
- auf der Ausgabenseite: 11.745,88 €;
- Überschuss: 5.592,19 €;

In Erwägung, dass durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen wurden:

- A.I. 7: Reduzierung von 75,00 € auf 0,00 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2025, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der v.e. Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 17.338,07 €;
- auf der Ausgabenseite: 11.670,88 €;
- Überschuss: 5.667,19 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre KREWINKEL,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 17. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Jahresrechnung 2025: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12.12.2017 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 17.07.2017 zwischen der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die anerkannten lokalen Religionsgemeinschaften der anerkannten Kulte, deren Einzugsbereich sich über das Gebiet von mehr als einer Gebietskörperschaft erstreckt;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH vom 12.05.2026 für das Wirtschaftsjahr 2025, die folgende Beträge aufweist:

- Einnahmen: 55.246,89 €;
- Ausgaben: 33.923,79 €;
- Überschuss: 21.323,10 €;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2025 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH zu äußern, die nachstehende Beträge aufweist:

- Einnahmen: 55.246,89 €;
- Ausgaben: 33.923,79 €;
- Überschuss: 21.323,10 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht an:

- den Kirchenfabrikat der Evangelischen Kirche MALMEDY-ST. VITH,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- der Stadtverwaltung Malmedy als billigende Behörde.

WASSERVERSORGUNG

Punkt 18. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2026 des Wassersektors – Rechnungsjahr 2025 und Festlegung des Wasserpreises (D.K.Nr. 830 und 484.394)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des wallonischen Dekretes vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere in Bezug auf die neue Tarifierung und Fakturierung des Wassers ab dem 01.01.2005, sowie abgeändert;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung und die Erstellung eines einheitlichen Kontenplans des Wassersektors in der Wallonischen Region, sowie abgeändert;

Aufgrund seines Beschlusses vom 06.06.2024 über die Festlegung des Wasserpreis von 3,17 €/m³, gültig ab 01.01.2025;

Nach Durchsicht des Schreibens des SPW, Minister Coppieters, vom 05.02.2025 über die Genehmigung des Wasserpreises 2025;

Nach Durchsicht des Kontenplans 2026 (Rechnungsjahr 2025), woraus der tatsächliche Kostenpreis für die Wasserversorgung (TKV) von 3,14 € pro m³ hervorgeht;

Nach Durchsicht der voraussichtlichen Entwicklung des Wasserpreises für die Jahre 2027 bis 2032;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Kontenplan 2026 des Wassersektors der Gemeinde BÜLLINGEN wird aufgrund der Jahresrechnung 2025 angenommen. Das Resultat dieses Kontenplans ergibt einen tatsächlichen Kostenpreis für die Trinkwasserversorgung von 3,14 €/m³;

Artikel 2. Der Tarif für die Wasserlieferung bleibt unverändert bei 3,17 €/m³ zuzüglich 6% Mehrwertsteuer und ist gültig für den Wasserverbrauch ab dem 01.01.2027;

Artikel 3. Vorstehender Beschluss wird dem Kontrollausschuss für Wasser und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt;

Artikel 4. Der Beschluss wird entsprechend der Bestimmungen von Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und allen Anschlussnehmern und Verbrauchern zur Kenntnis gebracht.

FINANZEN

Punkt 19. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Übernachtungen (D.K.Nr. 484.269)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beibehaltung und die Zwangsbeibehaltung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Artikels 9, Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund von Titel 10 der Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Eifelgemeinden vom 22.11.2024;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.10.2025 über die Festlegung einer Gemeindesteuer auf Übernachtungen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Erwägung, dass die Gemeinde gewillt ist, in sanften und verkraftbaren Tourismus zu investieren und hierzu finanzielle Mittel aufwendet;

In Erwägung, dass die kommunalen Dienstleistungen und die kommunale Infrastruktur ebenfalls von Feriengästen genutzt werden und es daher angebracht ist, dass diese sich an den Kosten für Investitionen und Unterhalt beteiligen;

In Erwägung, dass die Anzahl der touristischen Übernachtungen in der Gemeinde Büllingen in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen ist und sich auf einem nachhaltig hohen Niveau bewegt, wodurch die kommunale Infrastruktur und Dienstleistungen zunehmend auch von Feriengästen genutzt werden;

In Erwägung, dass die Umwandlung von bestehendem Wohnraum in touristische Unterkünfte die Zahl der steuerpflichtigen Erstwohnsitze (Zuschlagssteuer auf die Einkommenssteuer) in der Gemeinde mindern kann und es daher folgerichtig erscheint, die hierdurch entstehenden Mindereinnahmen auszugleichen;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 20.05.2026;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 22.06.2026;

In Erwägung, dass Ratsmitglied HEUZE anmerkt, dass die geplante Übernachtungssteuer bereits in einer Sitzung mit Vertretern des Horeca-Sektors auf Skepsis gestoßen sei. Er erachtet insb. die Höhe der Steuer kritisch und weist darauf hin, dass dieser Betrag im Vergleich zu anderen touristischen Gemeinden hoch ausfällt und die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusstandorts beeinträchtigen könnte.

Zudem kritisiert Ratsmitglied HEUZE den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Beherbergungsbetriebe und die Verwaltung aufgrund der vierteljährlichen Erfassung.

Weiter vertritt er die Auffassung, dass die neue Regelung einer deutlichen Steuererhöhung gleichkomme und Gäste keine unmittelbare Gegenleistung, etwa in Form einer Gästekarte oder touristischer Vergünstigungen, erhalten.

Daher könne die Fraktion die vorgeschlagene Regelung aufgrund der höheren finanziellen Belastung für Gäste und Betriebe sowie des zusätzlichen Verwaltungsaufwands nicht unterstützen.

Bürgermeister STOFFELS erklärt, dass die Einnahmen genutzt werden, um zielorientiert in den Tourismus zu investieren und Schöffin JOSTEN führt einige Beispiele an (Gravel-Strecken, Aufwertung Hasselpath, Familientourismus).

Schöffe MIESEN verweist abschließend auf die guten Erfahrungen der Gemeinde BÜTGENBACH in diesem Bereich;

BESCHLIESST mit 11 JA-Stimmen (STOFFELS, MIESEN, RAUW, PFLIPS, JOSTEN, SCHMITZ, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL und ADAMS) und 4 NEIN-Stimmen (HAEP, SCHMITT, HEUZE und STEFFENS):

Artikel 1. §1 Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2031 eine jährliche Steuer auf Übernachtungen erhoben;

§2 Die Steuer betrifft alle Übernachtungen von Privatpersonen, die sich zu touristischen, freizeitbezogenen, beruflichen oder sonstigen Zwecken in der Gemeinde BÜLLINGEN aufhalten und in Unterkünften übernachten, die der Beherbergung von Gästen dienen, mit Ausnahme von:

- Kindern bis einschließlich 12 Jahren;
- Aufhalten von Privatpersonen, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind;
- Aufhalten von Schulgruppen;
- Aufhalten von Jugendgruppen, die z.B. durch Pfadfinder, KLJ, Chiro organisiert werden;
- Aufhalten auf Camping- und Wohnmobilplätzen;

§3 Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36426 verbucht;

Artikel 2. §1 Steuerpflichtig sind natürliche oder juristische Personen, die Unterkünfte zur Verfügung stellen, die der Beherbergung von Gästen dienen. Es handelt sich um Übernachtungen in Hotels,

Pensionen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Ferienzimmern. Die Steuer ist ebenfalls anwendbar auf Übernachtungsmöglichkeiten, die von Privatpersonen über Airbnb oder ähnlichen digitalen Plattformen angeboten werden;

Die Eigentümer von vermieteten Immobilien zum Zweck der Übernachtung sind solidarisch und unteilbar mit dem Betreiber der vorgenannten Übernachtungsmöglichkeiten haftbar für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer;

§2 Die Steuer beträgt 2,50 € pro Person pro Übernachtung und wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben;

Artikel 3. §1 Der Betreiber einer Einrichtung, wie in Artikel 2 §1 festgehalten, ist verpflichtet beim Finanzdienst der Gemeindeverwaltung spätestens 15 Tage nach Ablauf eines jeden Trimesters (d.h. am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres) eine Erklärung gemäß vorgeschriebenem Formular einzureichen. Die Erklärung muss vom Betreiber oder seinem Bevollmächtigten datiert und unterzeichnet sein;

§2 Der Steuerpflichtige, der dieses Formular nicht erhalten haben sollte, muss jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert, die zur Besteuerung erforderlichen Informationen mitteilen. Jede Situation, welche die Besteuerungsgrundlage ändert, muss der Verwaltung innerhalb eines Monats mitgeteilt werden. Die steuerliche Anmeldung durch die Erklärung des Steuerpflichtigen bleibt bis auf Widerruf gültig;

Artikel 4. In Anwendung von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zieht die Nichtabgabe der in Artikel 4 angeführten Erklärung innerhalb der gesetzten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Eintragung dieser Steuer von Amts wegen nach sich. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, Kontrollen durch den dazu beauftragten vereidigten Beamten durchzuführen;

Artikel 5. Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen erhöhen sich die in Artikel 2 §2 festgelegten Steuersätze um 100%. Die zu besteuernenden Elemente werden auf Basis der Anzahl Betten in der Übernachtungsinfrastruktur multipliziert mit 33% der maximal möglichen Belegungsquote festgelegt, d.h. Anzahl Betten x 365 Tage x 33%;

Artikel 6. Die Steuerheberolle wird gemäß Titel 5 des Gemeindedekretes durch das Kollegium aufgestellt und vollstreckbar erklärt;

Artikel 7. §1 Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

§2 Die Mahnkosten für unbezahlte Steuern sind zu Lasten des Steuerpflichtigen und belaufen sich auf:

- Zahlungserinnerung bei unbezahlter Steuer: kostenlos;
- Erste Mahnung bei unbezahlter Steuer: 5,00 €;
- Letzte Mahnung (Inverzugsetzung) bei unbezahlter Steuer: 5,00 € zuzüglich Einschreibekosten;

Artikel 8. Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar:

- Artikel 74, 75 und 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- Königlicher Erlass vom 12.04.1999 zur Festlegung des Verfahrens im Falle einer Reklamation gegen eine Gemeindesteuer;
- Gesetz vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Artikel 9. Der Steuerpflichtige kann eine Beschwerde beim Kollegium einreichen. Um zulässig zu sein, muss die begründete Beschwerde dem Gemeindegremium schriftlich, datiert und unterschrieben innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist zugestellt werden. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

Artikel 10. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Umsetzung dieser Verordnung erhoben werden, erfolgt nach folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: Gemeinde BÜLLINGEN;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Datenkategorie: Identifikationsdaten;
- Speicherdauer: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren zu speichern und sie danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übertragen;
- Methode der Erhebung: Die Daten werden vom Antragsteller bereitgestellt;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere gemäß Artikel 327 CIR92, dazu befugt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde für informatische Dienstleistungen;

Artikel 11. Unter der aufschiebenden Bedingung, dass gegenwärtiger Beschluss gebilligt wird, wird der Beschluss vom 28.10.2025 über die Festlegung einer Gemeindesteuer auf Übernachtungen zum 01.01.2027 außer Kraft gesetzt.

Artikel 12. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt;

Artikel 13. Das Kollegium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 20. ÖSHZ BÜLLINGEN: Rechnungsablage des Wirtschaftsjahres 2025: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)

Der Bürgermeister unterbricht um 21.10 Uhr die Sitzung. Nach den Erläuterungen der Präsidentin des Sozialhilferates, eröffnet der Bürgermeister die Sitzung um 21.14 Uhr.

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 26 § 1 Punkt 2 des Gemeindedekretes haben sich die Ratsmitglieder Veronika MAUSEN, Vorsitzende des ÖSHZ BÜLLINGEN, sowie Michael SCHMITT, Mitglied des Sozialhilferates, während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.

Aufgrund des Artikels 89 des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren vom 06.07.1976, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1997;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2025, gutgeheißen in der Sitzung des Sozialhilferates vom 21.05.2026;

BESCHLIESST einstimmig, die Rechnungsablage 2025 des ÖSHZ BÜLLINGEN zu billigen, welche wie folgt abschließt:

A) Theoretische Bilanz des Rechnungsjahres 2025

	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Festgestellte Anrechte	1.355.359,40 €	7.165,03 €	1.743.076,93 €
Ausgabeverpflichtungen	1.243.994,64 €	7.165,03 €	351.702,97 €
Überschuss Einnahmen	111.364,76 €	0,00 €	1.391.373,96 €
Überschuss Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gemeindezuschuss	410.048,35 €	0,00 €	0,00 €

B) Tatsächliche Bilanz des Rechnungsjahres 2025

	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Getätigte Einnahmen	1.355.359,40 €	7.165,03 €	1.743.076,93 €
Getätigte Ausgaben	1.201.994,64 €	7.165,03 €	351.702,97 €

Überschuss	153.364,76 €	0,00 €	1.391.373,96 €
Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gemeindezuschuss	410.048,35 €	0,00 €	0,00 €

Die Unterlagen werden dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt.

Punkt 21. Festlegung der Friedhofs- und Konzessionsgebühren (D.K.Nr. 484.491 und 572.102)

DER RAT;

Aufgrund der belgischen Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über Bestattungen und Grabstätten;

Aufgrund der Artikel 35 und 102 §3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.10.2025 zur Festlegung der Friedhofs- und Konzessionsgebühren;

Aufgrund seines Beschlusses vom 01.07.2026 über die Festlegung einer neuen Friedhofsverordnung der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass in Artikel 3, Absatz 1 des Dekretes vom 14.02.2011 festgelegt ist, dass die Beisetzung der sterblichen Überreste in der Erde und die Versreuung der Asche kostenlos ist für Personen, die im Bevölkerungsregister, im Ausländerregister oder im Warteregister der Gemeinde eingetragen sind;

In Erwägung, dass in Artikel 3, Absatz 2 des Dekretes vom 14.02.2011 festgelegt ist, dass hingegen für Konzessionen eine Gebühr erhoben werden kann;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 07.04.2026;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom **29.06.2026**;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Unbeschadet der Bestimmungen des Dekretes vom 14.02.2011 über die Bestattungen und Friedhöfe, werden zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses für eine unbestimmte Dauer nachstehende Gebühren für die Gewährung einer Konzession erhoben:

- a. Jede Konzession, d.h. jede Reservierung eines weiteren Platzes in einer Grabstätte, in einem Kolumbarium oder in einem Urnengrab, wird mit einer Gebühr von 400,00 € belastet. Die Beanttragung sollte bei Belegung des ersten Grabes erfolgen;
- b. Es werden keine Verlängerungen für Konzessionen gewährt;

Artikel 2. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN werden ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses für eine unbestimmte Dauer nachstehende Friedhofsgebühren erhoben:

- a. Benutzung der Leichenhalle: 90,00 € pro Benutzung;
- b. Anbringen der Verschlussplatte eines Kolumbariums: 70,00 € pro Platte;
- c. Plakette Streuwiese: 60,00 € pro Plakette zuzüglich 30,00 € für das Anbringen einer Plakette. Die Kosten der Plakette sind an den Verbraucherpreisindex gebunden. Es erfolgt eine jährliche Anpassung jeweils zum 01.01.;
- d. Rasengrabplatte: 300,00 € pro Rasengrabplatte mit Gravur zuzüglich 350,00 € für das Fundament und die Anbringung.
Die Kosten der Rasengrabplatte mit Gravur werden jährlich zum 01.01. gemäß den tatsächlichen Einkaufskosten angepasst;

Artikel 3. Die in Artikel 1 und 2 festgelegten Gebühren sind durch den Antragsteller zu zahlen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum. Die Einnahme wird unter Haushaltsartikel 878/16301 eingetragen;

Artikel 4. Gültliche Beitreibung – Im Fall der Nichtzahlung innerhalb der festgelegten Frist erhält der Schuldner eine kostenlose Zahlungserinnerung gemäß Wirtschaftsgesetzbuch, Titel XIX über die Verbraucherschulden (Gesetz vom 04.05.2023). In Ermangelung der Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem dritten Werktag nach Versand der Zahlungserinnerung erhält der Schuldner eine Mahnung über die fälligen Gebühren erhöht um 5,00 € zur Deckung der Kosten zur gültlichen Beitreibung;

Artikel 5. Zwangsbeitreibung – Im Fall der Nichtzahlung der Gebühr nach Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen ab Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 € zuzüglich der effektiven Versandkosten sind zu Lasten des Schuldners.

Im Fall einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung an das Kollegium der Gemeinde Büllingen, Hauptstraße 16, 4760 BÜLLINGEN erfolgen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden. Die Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben;

Artikel 6. Ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wird die Verordnung vom 28.10.2025 über die Festlegung der Friedhofs- und Konzessionsgebühren außer Kraft gesetzt;

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 8. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

FRAGEN

Punkt 22. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindekollegium

Ratsmitglied Reinhold ADAMS erkundigt sich nach der Arbeitssitzung des Gemeindekollegiums mit dem Bürgermeister und weiteren Verantwortlichen aus Hellenthal am 5. Mai 2026. Er spricht zwei Themen an:

1. Wurde der Wasserliefervertrag über das eine Jahr hinaus verlängert oder strebt die Mehrheit eine autonome und unabhängige Wasserversorgung an?
2. Welche Schlussfolgerungen wurden aus der Wildzählung mittels Drohnen gezogen und welche konkreten Maßnahmen ergeben sich daraus – insbesondere, da das Rotwild nicht vor der Grenze Halt macht?

Schöffe Andreas PFLIPS erläutert, dass eine Verlängerung des Zusatzvertrags angestrebt wird. Dies wird anlässlich eines anstehenden Treffens mit dem Wasserverband OLEFAL konkretisiert. Der Wasserverband muss allerdings zunächst prüfen, ob eine langfristige Fortführung unter den gegebenen Rahmenbedingungen möglich ist.

Betreffend die Wildzählung mittels Drohnen erläutert Schöffe David RAUW, dass die hohe Wilddichte auf deutscher Seite zusätzliche Herausforderungen für die Wahrung des Wald-Wild-Gleichgewichts auf belgischer Seite mit sich bringt. Wesentliche Schwierigkeit ist, dass ein großer Teil der betroffenen Waldflächen auf deutscher Seite in Privatbesitz ist. Um die Situation zu verbessern, ist

ein Treffen mit dem zuständigen Forstamtsleiter geplant. Ziel des Austauschs ist es zu erfahren, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Wilddichte nachhaltig zu reduzieren.